



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Hotline Kundendienst - Telefon: +49 (0)5200 200 9744 - Email: technik@cont.de

SERVICE-INFO MATRIKELN FÜR

REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

IV Nr. 0299

Ausgabe: 5 / 03.04.2014

Seite: 1 von 1

Demoverversion mit Originalinhalt

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): e1*92/61*00023 ab Nachtrag 01		Fabrikname (Hersteller): Kawasaki		Handelsbezeichnung: ZR-7 S		Typ / Variante: ZR750F / H mit Verkleidung	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 3,50x17		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 5,00x17		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar	
Bereifung vorne <u>120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾</u> ContiRoadAttack 2 EVO				Bereifung hinten <u>160/60ZR17 M/C (69W) TL ¹⁾</u> ContiRoadAttack 2 EVO			
<small>Diese Profile dürfen kombiniert werden</small>							
ContiRoadAttack 2				ContiRoadAttack 2			
ContiSportAttack 2				ContiSportAttack 2			
RoadAttack Z				RoadAttack			
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Art der Auflagen:							

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Einmalige Montagearbeiten (z.B. mit dem Postfach § 19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 03.04.2014

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

mopedreifen.de

Ralph Viering

Reifen, Homologation & Product Technology, Deutschland
Geschäftsbereich Motorradreifen